

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel

# Umsatzsteuersatz auf Kunstgegenstände, Briefmarken und Antiquitäten

Die Senkung des USt-Satzes auf Kunstgegenstände wurde bis 31.12.2021 verlängert.

Die Senkung des USt-Satzes auf Kunstgegenstände wurde bis 31.12.2021 verlängert:

Für die Einfuhr (dies meint die Einfuhr aus einem Drittstaat) und die Lieferung von Kunstgegenständen ermäßigt sich der Steuersatz auf 5 % gemäß § 10 Abs. 3 Z1 lit. b und c UStG.

Dies gilt für folgende Positionen der Anlage 2 Z 10 Kunstgegenstände und zwar,

a)	Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49060000 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke (Position 9701 der Kombinierten Nomenklatur),
b)	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 97020000 der Kombinierten Nomenklatur),
c)	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 97030000 der Kombinierten Nomenklatur),
d)	Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 58050000 der Kombinierten Nomenklatur),
e)	Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 6304 der Kombinierten Nomenklatur).

Auch ermäßigt sich der Steuersatz auf 5 % für die Einfuhr von vom Künstler aufgenommenen Fotografien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind, sofern die Gesamtzahl der Abzüge (alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen) 30 nicht überschreitet, sowie Lieferungen solcher Fotografien, wenn sie

- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
- von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den

Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war.

Ausgenommen sind die in der Anlage 2 Z 11 bis 13 aufgezählten Gegenstände:

11.	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (Position 97040000 der Kombinierten Nomenklatur),
12.	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (Position 97050000 der Kombinierten Nomenklatur).
13.	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 97060000 der Kombinierten Nomenklatur).

Bei der Differenzbesteuerung gibt es keine Änderungen, im Ergebnis ist es so, dass der Unternehmer immer dann, wenn er auf die Differenzbesteuerung verzichtet, mit dem (neuen) ermäßigten Steuersatz verlusten kann.

## Briefmarken und Antiquitäten

Bei Briefmarken und Antiquitäten kommt es zu keinen Änderungen. Bei der Einfuhr von Briefmarken ist weiterhin der Steuersatz iHv 13% zu verwenden, bei der Lieferung ergeben sich keine Änderungen (Normalsteuersatz 20%).

Gleiches gilt für Antiquitäten.

## Auswirkungen auf die Registrierkassa

Informationen wie diese Änderungen in der Registrierkassa abzubilden sind, finden Sie [hier](#) bzw. auf der [Homepage des BMF](#).

Stand: 17.12.2020